Sandra Bähr, Dr. Sebastian Kröger, Michael Braun
Stand: 16.08.2026

Antrag 3 zur Änderung der DTV-Jugendordnung

Ursprungsfassung (25.05.2024)	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
§8 Einberufung der Jugendvollversammlung	**§8 Einberufung der Jugendvollversammlung**	
8.1 bis 8.3 unverändert	8.1 bis 8.3 unverändert	
8.4 Auf Beschluss des Jugendausschusses oder auf schriftlichen Antrag der jeweiligen Mehrheit aller Jugendwarte und Jugendsprecher der ordentlichen Mitglieder von wenigstens drei Landestanzsportverbänden ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. In diesem Falle hat die Einberufung innerhalb vier Wochen nach Beschluss bzw. Antrag zu erfolgen.	**Variante A)** 8.4 Auf Beschluss des Jugendausschusses oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen Mitgliedsvereine auf der Grundlage § 7.1 der DTV-Jugendordnung ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. In diesem Falle hat die Einberufung innerhalb vier Wochen nach Beschluss bzw. Antrag zu erfolgen.	**Bisherige Regelung nicht praktikabel** (wie soll überprüft werden wer Jugendwart/Jugendsprecher in den jeweiligen Vereinen ist) **und unverhältnismäßig (**LTVs sind vom Aufwand der Mitgliederanzahl nicht miteinander vergleichbar)**;** **Die Jugendordnung räumt außerdem den Personen Jugendwart / Jugendsprecher kein Stimmrecht mehr wegen Amt ein, sondern die Vereinsvertretung erfolgt aufgrund Altersvorgaben.** **Lösung analog DTV-Satzung § 13 (6)**
	Variante B) 8.4 Auf Beschluss des Jugendausschusses oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen Mitgliedsvereine auf der Grundlage § 7.1 der DTV-Jugendordnung oder eines Viertels der Stimmen des DTV-Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. In diesem Falle hat die Einberufung innerhalb vier Wochen nach Beschluss bzw. Antrag zu erfolgen.	**Lösung von Variante A erweitert um zusätzliche Option 25% der Mitglieder des DTV JAS** (Optional wäre auch 11.5 DTV Jugendordnung eine Alternative).